

II-643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

1.4.1965

158/A

A n t r a g

der Abgeordneten Rosa W e b e r , R e i c h , Ing. H ä u s e r ,  
Dr. H a u s e r , Erich H o f s t e t t e r , M a c h u n z e und  
Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz abgeändert wird (15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungs-  
gesetz).

-----

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom .....1965, mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum All-  
gemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in  
der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957,  
BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr.  
65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960,  
BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr.  
194/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963 und BGBl. Nr. 301/1964,  
wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

158/A

- 2 -

§ 292 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Richtsatz beträgt

	ab 1. Mai 1965	ab 1. Juli 1965
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung .....	880 S	915 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension .....	880 S	915 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	330 S	345 S,
falls beide Elternteile verstorben sind .....	500 S	520 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	585 S	605 S,
falls beide Elternteile verstorben sind .....	880 S	915 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 350 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden."

#### Artikel II.

(1) Die Bestimmung des Art. IV Abs. 3 der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 301/1964, ist auf die gemäss Artikel I ab 1. Mai 1965 wirksam werdende Änderung des Richtsatzes nicht anzuwenden.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Artikels I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

#### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Mai 1965 in Kraft.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-----

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-----

158/A

- 3 -

B e g r ü n d u n g .

Mit der 14. Novelle zum ASVG. wurden die Richtsätze für die Ausgleichszulage in zwei Etappen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner und 1. Juli 1965 erhöht. Inzwischen werden ab 1. Mai 1965 Erhöhungen der Preise für Milch- und Molkereiprodukte wirksam werden. Um den erhöhten Aufwand, der den Beziehern von Ausgleichszulagen durch diese Preiserhöhungen entsteht, abzugelten, sollen die Richtsätze mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1965, wie im Entwurf vorgesehen, um jeweils 5 S erhöht werden. Die Richtsätze für einfach Verwaiste und Doppelwaisen vor Vollendung des 24. Lebensjahres werden nicht erhöht, weil diesen Personen die Belastung aus der Preiserhöhung durch eine Erhöhung der Kinder(Familien)beihilfe abgegolten werden soll.

Da durch die vorgesehene Richtsatzerhöhung die alle Ausgleichszulagenbezieher betreffende Erhöhung der Preise für Milch und Molkereiprodukte abgegolten werden soll, wird durch eine Sonderbestimmung Vorsorge getroffen, dass diese Richtsatzerhöhung auch den im Artikel IV Absatz 3 der 14. Novelle zum ASVG., BGBl.Nr. 301/1964, bezeichneten Ausgleichszulagenbeziehern im vollen Umfang zugute kommt.

Der Mehraufwand für diese Richtsatzerhöhung wird im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Jahre 1965 13 Millionen Schilling betragen. Dieser Mehraufwand findet in den Ansätzen für Ausgleichszulagen im Bundesfinanzgesetz für 1965 seine Deckung.

-.-.-.-.-